MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1967	Nummer 89

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMB). NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	13. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden;	
		1. Mittelzuteilung 1967	
		2. Bekanntgabe der Neufassung der Bundesrichtlinien für die Zinszuschußmaßnahme	886
7815	29, 6, 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Änderung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung	887
8301	30. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Rückwirkende Umdeutung von Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. BSHG) in solche der Kriegsopferfütsorge und rückwirkende Umbuchung solcher Leistungen zu Lasten des Bundes	887
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Landesrechnungshof	
		Personalveränderungen	887
		Hinweis	
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	000

I.

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

- 1. Mittelzuteilung 1967
- Bekanntgabe der Neufassung der Bundesrichtlinien für die Zinszuschußmaßnahme

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 6. 1967 – HI A 6-4.052-2435.67

 Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat mir aus Mitteln des Bundeshaushalts 1967 für die Fortführung der in Nr. 2 des RdErl. v. 5. 8. 1966 (SMBl. NW. 2375) genannten Darlehnsmaßnahme weitere Mittel bereitgestellt, die mit meinem Schreiben vom heutigen Tage den Zentralkassen der in die Förderungsmaßnahme eingeschalteten Kreditinstitute zugeteilt worden sind.

Für den Einsatz dieser Bundesmittel sind die vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau erlassenen "Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden" i. d. F. v. 31. 8. 1965 (Anl. 2 zum o.a. RdErl. v. 5. 8. 1966) anzuwenden. Dabei ist zu beachten, daß bei Wohngebäuden, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, eine Förderung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt zulässig ist. Ferner gelten die von mir für den Einsatz der Bundeshaushaltsmittel für Darlehen erlassenen zusätzlichen Bestimmungen (Anl. 3 zum o.a. RdErl. v. 5. 8. 1966).

 Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat die "Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden" v. 15. 4. 1967 herausgegeben. Sie werden hiermit als Anlage 1 zum RdErl. v. 5. 8. 1966 bekannt gemacht. Die bisherige Anl. 1 wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1 z. RdErl. v. 5. 8. 1966 i. d. F. v. 15. 4. 1967

Richtlinien

für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

i. d. F. v. 15. April 1967

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für erforderliche Instandsetzungen und Modernisierung an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruchteilsund Gesamthandsgemeinschaften) stehen. Liegt das Wohngebäude in einem Sanierungsgebiet, das im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist eine Förderung nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt möglich.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

II. Begünstigter Personenkreis

Verbilligungsmittel können bis auf weiteres nur Hauseigentümern gewährt werden, deren Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung

a) bei Alleinstehenden den Betrag von

9 000,--- DM

 b) bei Verheirateten – einschließlich des Einkommens des Ehegatten – den Betrag von

12 000,— DM

nicht überschritten hat (Einkommensgrenze).

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes vom Hauseigentümer oder gemeinsam mit seinem Ehegatten zu unterhaltende Kind, das selbst keine Einkünfte hat, um 2400,—DM. Bei Hauseigentümern, die schwerbeschädigt oder Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 2400,—DM. Zugunsten minderjähriger oder noch in der Ausbildung befindlicher Hauseigentümer dürfen Verbilligungsmittel nur gewährt werden, wenn die Eltern als Hauseigentümer die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen würden; etwaige eigene Einkünfte des Hauseigentümers sind in das Jahreseinkommen der Eltern mit einzurechnen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau behält sich vor, die Einkommensgrenze zu gegebener Zeit neu festzusetzen.

Das Jahreseinkommen (Absatz 1) ist nach Formblattmustern des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau zu ermitteln.

Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen können Verbilligungsmittel nur erhalten, wenn **entweder** jeder Beteiligte die vorerwähnten einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt **oder** ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstückes zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutznießung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend.

Bei Wohngebäuden, die im Bruchteilseigentum von Ehegatten stehen, gilt die für verheiratete Hauseigentümer maßgebende Einkommensgrenze mit den zulässigen Erhöhungen (Absatz 1).

III. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen

a) bei Einfamilienhäusern 8000,— DM b) bei Zweifamilienhäusern 9000,— DM

c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung

3500,--- DM

nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltsmittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

IV. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

V. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken sowie Privatbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30, 9./1. 10. mit den Darlehensnehmern. Die Ver-

einbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

VI. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

VII. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für alle neu zu bewilligenden Zuschüsse. Für die bereits bewilligten Zuschüsse behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

- MBI, NW, 1967 S, 886.

7815

Anderung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren

Verfahren und Finanzierung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1967 – VB 1 – 340 - 1754/4

Mein RdErl. v. 11. 8. 1960 (SMBI, NW, 7815) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

V. erhält folgende Fassung:

Der Teilnehmergemeinschaft kann zu den aus Anlaß der Aufforstungen entstehenden Ausführungskosten ein Zuschuß gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses ist nach den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald, RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 5. 1963 (SMBl. NW. 79023), festzusetzen.

- MBI, NW, 1967 S, 887.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Rückwirkende Umdeutung von Leistungen nach anderen Rechtsvorschriiten (z. B. BSHG) in solche der Kriegsopferfürsorge und rückwirkende Umbuchung solcher Leistungen zu Lasten des Bundes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 6. 1967 - IV A 1 - II B 4 - 5141.0

Der Bundesminister des Innern hat mir mitgeteilt, daß seit Inkrafttreten der Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes durch das Zweite Neuordnungsgesetz ab 1964 Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Schwerbeschädigtengesetz rückwirkend in solche der Kriegsopferfürsorge umgedeutet und dementsprechend die Aufwendungen für die nach dem 1. Januar 1964 erbrachten Leistungen zu Lasten des Bundes umgebucht worden sind. Dies sei vor allem auf den Gebieten der Tuberkulosehilfe und der Hilfe zur Pflege sowie bei Leistungen der Wohnungsfürsorge geschehen.

Diese Feststellungen veranlassen mich, nochmals darauf hinzuweisen, daß Leistungen, die seiner Zeit zu Recht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährt worden sind, nicht rückwirkend in solche der Kriegsopferfürsorge umgedeutet und damit auch nicht zu Lasten des Bundes umgebucht werden können.

Soweit Träger der Kriegsopferfürsorge in der Vergangenheit im Gegensatz hierzu Leistungen zu Unrecht mit dem Bund verrechnet haben, bitte ich, die verrechneten Beträge festzustellen und gemäß meinem RdErl. v. 18. 1. 1967 (MBI. NW. S. 158 SMBI. NW. 8301) dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen.

- MBI, NW, 1967 S. 887.

II.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es wurden ernannt:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes Sauer zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Genenger, Regierungsdirektor Kamp zu Ministerialräten und Mitgliedern des Landesrechnungshofes

- MBI, NW, 1967 S. 887.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13. v. 1. 7. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

		Seite		Seite
A	llgemeine Verfügungen		niedrigeren Betrages dem zuständigen Postbeamten	
Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher; hier: § 135 Nr. 5 Satz 3 GVGA		145	vor, der die unterschiedlichen Angaben nicht b merkt und deshalb den höheren Betrag quittiert, bewirkt er eine unwahre Beurkundung im Sinne d	
Bekanntmachungen		145	§ 271 StGB. OLG Köln vom 25. Oktober 1966 — Ss 224:66	151
H	inweise auf Rundverfügungen	146	·	
Personalnachrichten		146	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht		148	1. KostO § 26 II. — Der Geschäftswert für die Gebührenberechnung in Handelsregistersachen richtet sich	
R	echtsprechung		nach dem letzten Einheitswert des Betriebsvermö- gens, der für die Zeit der Gebührenfälligkeit fest-	
Zivilrecht			gesetzt wird; das gilt auch dann, wenn diese Fest- stellung zeitlich erst nach der Gebührenfälligkeit	
1.	BGB § 1671 V, §§ 1696, 1919. — Eine nach § 1671 V BGB angeordnete Sorgerechtspflegschaft ist aufzu- heben, wenn die Ausübung der elterlichen Gewalt auch nur durch einen der Elternteile eine Gefährdung		erfolgt (Bestätigung von OLG Hamm in Rpfleger 61, 27 und 62, 351). OLG Hamm vom 11. November 1966 – 14 W 127,66	152
	des Kindeswohles nicht mehr erwarten läßt. OL \tilde{G} Hamm vom 14. November 1966 – 15 W 279,65	148	 GebBefrG § 1. — Sind mit öffentlichen Mitteln ge- förderte Wohnungen vom Erbbauberechtigten fertig- gestellt und bezogen, so ist die Eintragung einer vom 	
2.	ZPO § 276 II, § 568. — Verfügt das AG die Einstellung der Zwangsvollstreckung (hier aus einem Vollstreckungsbefehl) und verweist es dann den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das LG, so ist		Eigentümer vorbehaltenen und nunmehr vereinbarten Erhöhung des Erbbauzinses gebührenpflichtig. AG Köln vom 28. Juli 1966 – 7 Ehrenfeld 6607	153
	für die Entscheidung über die gegen den Einstellungsbeschluß eingelegte sofortige Beschwerde das OLG zuständig. OLG Köln vom 24. November 1966—3 W 48,66	149	 ZPO § 91; BRAGebO § 54. – Die Kosten eines Beweisanwalts sind nur ausnahmsweise erstattungsfähig. Bei einer Terminkollision muß der Prozeßbevollmächtigte dartun, daß er eine Verlegung der 	
3.	3. BGB § 1679 I, §§ 1773, 1676. — Ist nach der Verwir- kung der elterlichen Gewalt durch einen Elternteil nach § 1679 I S. 2 BGB ein Vormund bestellt worden, so ist es nicht zulässig, dem nichtschuldigen Eltern-		Termine vergeblich versucht hat. OLG Hamm vom 16. Januar 1967 – 15 W 29/67	154
			Öffentliches Recht	
	teil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu belassen. OLG Hamm vom 24. November 1966 – 15 W 405/65	149	1. BPersVG § 50. — Wenn eine Personalversammlung beschließt, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an	
4.	 ZPO §§ 78, 515. — Der Kostenantrag nach Zurück- nahme der Berufung kann nur von einem beim Be- rufungsgericht zugelassenen Anwalt gestellt werden. 		der Personalversammlung teilzunehmen, so muß sie den Beschluß so fassen und die Möglichkeit sicher-	
	OLG Düsseldorf vom 1. Februar 1967 – 16 U 203 66	150	stellen, daß diese Gewerkschaften je nach den ört- lichen Verhältnissen tatsächlich in die Lage versetzt	
Strafrecht			werden, einen Vertreter zu entsenden. OVG Münster vom 15. August 1966 – GB – 5.66	154
	StGB §§ 267, 271. — Wer den dreiteiligen Vordruck einer Postanweisung ausfüllt, stellt weder eine Gesamturkunde noch Einzelurkunden her. Daher begeht keine Urkundenfälschung, wer die schon teilweise ausgefüllte Postanweisung auftragswidrig vervollständigt. — Legt der Täter einen Postanwei-		2. BauONW § 82 I. — Bei der Berechnung der für die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht maßgebenden Größe einer Werbeanlage ist nicht nur auf eine (die größte) Werbefläche, sondern auf das Gesamtmaß aller sichtbaren Werbeflächen abzustellen. OLG	
	sungsvordruck, dessen Einzahlungsschein einen höheren Betragsvermerk als der Haupt- und der		Hamm vom 5. Oktober 1966 – 4 Ws (B) 139-66.	155
	Empfängerabschnitt aufweist, unter Einzahlung des		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	156

- MBI, NW, 1967 S, 888.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100. vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubengen.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesreglerung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.